

Die beiden Revisionen irren, wenn sie geltend machen, es könne sich höchstens um einen hier nicht strafbaren untauglichen Versuch handeln. Im vorliegenden Falle steht lediglich ein Irrtum über die tatsächlichen Unterlagen eines Tatbestandsmerkmals des § 257 StGB in Frage, wobei, wie gezeigt wurde, sowohl die vorgestellten als auch die tatsächlich vorhandenen Umstände zur Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals ausreichen. Der Fall ist daher nicht zu vergleichen mit den Fällen, in denen der Täter infolge eines tatsächlichen Irrtums nach seiner Vorstellung die Merkmale einer Straftat zu verwirklichen glaubt, in Wirklichkeit aber die Merkmale einer ganz anderen Straftat verwirklicht.

9. §§ 174, 185, 223 StGB.

Zur Abgrenzung harmloser Neckereien gegenüber Handlungen, die als Unzucht, Körperverletzung oder Beleidigung strafbar sind.

I. Strafsenat. Urt. v. 23. Juni 1944 (1 D 116/1944).

I. Landgericht Darmstadt.

In der Strafsache gegen den Reichsbahngehilfen *Karl. R.* in Biebesheim am Rhein, Nebenklägerin *E. W.* in Biebesheim am Rhein, wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit, hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 23. Juni 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Reichsgerichtsrat Dr. Ziegler als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräte Rensch, Dr. Rohde, Rusche, Guth, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Richter, auf die Revisionen der Nebenklägerin nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Darmstadt vom 6. August 1943 wird verworfen; die Kosten des Rechtsmittels fallen der Nebenklägerin zur Last. – Von Rechts wegen

Gründe

Die Revision der Nebenklägerin kann keinen Erfolg haben. Das Landgericht faßt seine Überzeugung dahin zusammen: Die *E. W.* reiche als einzige Belastungszeugin nicht aus, um einen bisher unbestraften Mann im Sinne der Anklage – d. h. wegen Verbrechens nach dem § 174 Nr. 1 StGB – oder auch nur wegen Beleidigung zu verurteilen. Das Landgericht will damit sagen, daß es den belastenden Angaben der *E. W.* keinen Glauben geschenkt hat, soweit sie den Angeklagten über seine eigenen Zugeständnisse hinaus belastet hat. Mit dieser Feststellung, daß es die *W.* nicht als glaubwürdige Belastungszeugin ansehen könne, hat sich das Landgericht im Rahmen seines richterlichen Ermessens gehalten (§ 261 StPO). Ein Rechtsfehler ist insoweit nicht ersichtlich.

Zu prüfen bleibt aber weiter, ob sich der Angeklagte unter Zugrundelegung seiner eigenen Sachdarstellung einer strafbaren Handlung gegenüber der E. W. schuldig gemacht hat. Nach den Urteilsfeststellungen hat er zugegeben 1. daß er ihr „ab und zu über den Kleidern einen Klaps auf das Gesäß gegeben habe“, 2. daß „er sie einmal in Gegenwart seiner Kinder durch einen Stoß an die Schulter aufs Bett geworfen habe“. Er macht geltend, daß es sich in all diesen Fällen um Scherz, um Harmlosigkeiten und Späße gehandelt habe; 3. hält er es für möglich, daß er einmal die Brust der W. berührt habe, als er sie im Spaß vom Rücken her gepackt habe; 4. bestreitet er, sie je geküßt zu haben.

Die rechtliche Prüfung dieser Sachdarstellung des Angeklagten führt zu folgender Beurteilung.

Da der Angeklagte bestreitet, die W. geküßt zu haben (Punkt 4 der obigen Aufzählung) entfällt nach der Auffassung des Landgerichts schon deshalb die Möglichkeit, insoweit eine strafbare Handlung festzustellen. Nach der Sachdarstellung des Angeklagten zu 3) fehlt es an dem Vorsatz, so daß schon aus diesem Grunde in der Berührung der Brust, wenn sie erfolgt sein sollte, keine unzüchtige Handlung und keine Beleidigung liegen kann.

Einer eingehenderen Untersuchung bedürfen die Fälle 1) und 2) der Darstellung des Angeklagten; denn nach seiner eigenen Einlassung hat er die „Klapse“ auf das Gesäß der W. und den Stoß an ihre Schulter vorsätzlich gegeben. Die Natur der Handlungen als Tätigkeiten, die gegen den Körper der W. gerichtet waren, erfordert es, sie strafrechtlich unter den Gesichtspunkten der unzüchtigen Handlung, der Körperverletzung und der Beleidigung zu betrachten.

a) Unter unzüchtigen Handlungen versteht die Rechtsprechung Handlungen, die das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzen und bei denen die Absicht des Täters auf die Erregung oder die Befriedigung der eigenen oder der fremden Geschlechtslust gerichtet ist. Ob das Verhalten des Angeklagten Handlungen enthält, die das gesunde Volksempfinden für sittliche Zucht verletzen, oder ob es nur Zudringlichkeiten und Handgreiflichkeiten leichter Art in sich birgt, die ungehörig sind (vergl. RGUrt. vom 15. Februar 1943, 3 D 526/42 – DR 1943 S. 578), ist eine Frage, die in erster Linie der Tatrichter zu entscheiden hat. Doch kann die Frage hier auf sich beruhen, weil der innere Tatbestand nicht erfüllt ist. Denn ob eine Handlung unzüchtig ist, ist nicht allein nach dem äußeren Tun, sondern vor allem nach Beweggrund und Zweck der Betätigung zu beurteilen. Nach der Annahme des Landgerichts hat der Angeklagte die Handlungen nur aus Spaß und zum Scherz vorgenommen. Dann entfällt die Möglichkeit, sie als unzüchtige Handlungen im Sinne der Rechtsprechung zu kennzeichnen.

b) Ob die Einwirkungen des Angeklagten auf den Körper der W. derartig waren, daß ihr körperliches Wohlbefinden beeinträchtigt worden ist, hat das

Landgericht nicht festgestellt. Aber auch diese Frage kann auf sich beruhen bleiben. Denn selbst wenn die Angriffe des Angeklagten so erheblich gewesen wäre, daß durch sie das körperliche Wohlbefinden der W. beeinträchtigt worden wäre, so wären die Angriffe dann nicht als rechtswidrig zu erachten, wenn sie mit Einwilligung der E. W. erfolgt wären. Da der Angeklagte, wie das Landgericht für nicht widerlegt hält, aus Spaß und zum Scherz gehandelt hat, und da, wie das Landgericht feststellt, die W. selbst zugegeben hat, gern Neckereien mit dem Angeklagten getrieben zu haben, begegnet die ersichtliche Annahme des Landgerichts keinen rechtlichen Bedenken, die W. sei mit derartigen „Klappen“ und „Stößen“, wie sie der Angeklagte ihr gegeben habe, einverstanden gewesen, zum mindesten habe er ihr Einverständnis damit angenommen. Ihre Einwilligung würde allerdings dann rechtlich bedeutungslos sein, wenn das Verhalten des Angeklagten der W. gegenüber gegen die guten Sitten verstoßen hätte, § 226 StGB. Diese Frage hat das Landgericht offensichtlich verneint. Ein Rechtsfehler ist insoweit nicht erkennbar. Die W. war Pflichtjahrmädchen in einem Haushalt mit mehreren kleineren Kindern. In einem solchen Haushalt sind Neckereien und Handgreiflichkeiten zwischen dem Vater und den Kindern nichts Außergewöhnliches. Daß daran ein Pflichtjahrmädchen beteiligt wird, die selbst noch ein halbes Kind ist, kann nach dem gesunden Volksempfinden nicht beanstandet werden, wenn sich die Handgreiflichkeiten im Rahmen des durch Anstand und Sitte Gebotenen halten. Diese Voraussetzung konnte das Landgericht ohne Rechtsirrtum als erfüllt ansehen; denn auch bei dem Stoß gegen die Schulter, durch den das Mädchen aufs Bett geworfen wurde, waren die Kinder zugegen, so daß das Landgericht auch diesen Stoß als harmlose Neckerei ohne tiefere Bedeutung auffassen durfte.

c) „Klapse“, die ein Mann einem Mädchen, das ungefähr fünfzehn Jahre alt ist, auf das Gesäß über den Kleidern gibt, und ein Stoß gegen die Schulter, mit dem das Mädchen ins Bett geworfen wird, können ihrer Natur nach geeignet sein, das Mädchen in seiner Ehre zu kränken. Der Umstand, daß eine Handlung im Scherz erfolgt ist, schließt nicht unter allen Umständen den Tatbestand der Beleidigung, insbesondere nicht notwendig das Bewußtsein des Täters aus, daß der durch den Scherz Betroffene sich gleichwohl in seiner Ehre gekränkt fühlen könne. Nach der Rechtsprechung muß daher geprüft werden, ob der Täter darauf rechnen konnte, daß der andere den Vorgang als Scherz auffassen werde. Das Landgericht ist ersichtlich dieser Überzeugung gewesen, weil die W. nach ihren eigenen Angaben gern mit dem Angeklagten Neckereien getrieben hat, so daß auch er hat erwarten können, sie werden den scherzhaften Charakter der „Klapse“ und des Stoßes nicht verkennen. Von diesem Standpunkt aus hat das Landgericht mit Recht das Vorliegen von Beleidigungen verneint, weil es den inneren Tatbestand nicht hat feststellen können, der für die Annahme einer Beleidigung erforderlich ist. Derart ist der Fall nicht gelagert, daß das Ein-

verständnis der W. als belanglos angesehen werden mußte, weil ihr wegen ihrer Jugend das Verständnis für den Wert ihrer Ehre fehlte (RGSt. Bd. 60, S. 36).

Mithin ergeben sich gegen die Freisprechung des Angeklagten keine rechtlichen Bedenken, so daß es auf die Frage der Rechtzeitigkeit des Strafantrags nicht ankommen kann.

10. §§ 2, 4, 79 RJGG.

1. Nach den Richtlinien zu § 79 RJGG ist von Erziehungsmaßregeln und von der Auferlegung besonderer Pflichten bei jugendlichen Soldaten abzusehen. Solche Maßnahmen eignen sich nicht gegenüber Soldaten, die schon bei der Wehrmacht in ausreichend straffer Zucht stehen. Gegen einen jugendlichen Soldaten kann somit vom allgemeinen Gericht wegen nichtmilitärischer Straftaten nur auf die Strafe des Jugendgefängnisses oder auf die Zuchtmittel des Jugendarrests oder der Verwarnung erkannt werden. Eine Einstellung des Verfahrens nach Einreichung der Anklage ist unter den Voraussetzungen des § 31 RJGG möglich.

2. Zur Anwendung des § 4 Abs. 2 RJGG.

V. Strafsenat. Ur. v. 27. Juni 1944 (5 D 43/1944).

I. Landgericht Wuppertal.

In der Strafsache gegen M. H., geboren am 15. September 1926 in Barmen, ledig, wegen Vergehens nach § 222 StGB hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom 27. Juni 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Döbig und die Reichsgerichtsräte Dr. Iber, Schoerlin, Dr. Zeidler und Dr. Kauer, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsgerichtsrat Grahn, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 3. Februar 1943 wird im Ausspruch über die Strafe aufgehoben.

Zugleich werden die dem Strafausspruch zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. — Von Rechts wegen

Gründe

Im Urteil ist folgender Sachverhalt festgestellt:

Der am 15. September 1926 geborene Angeklagte M. H. hatte ein lebhaftes Interesse für den Schießsport. Gemeinsam mit dem am 5. November 1925 geborenen R. N., mit dem ihn innige Freundschaft verband, unternahm er Schießübungen mit einem Kleinkalibergewehr und einem Trommelrevolver.